

Beförderungsbedingungen der Reederei COMANAV

Dieser Vertrag ist Teil des Abkommens vom 31.3.1919 des „Code de Commerce Maritime“ und wurde durch Verfügung der „Convention Internationale von Brüssel“ am 29. April 1961 und durch die Vereinbarung von Athen vom 13. Dezember 1974 abgeändert und vervollständigt. Unter Anwendung des darin vorgeschriebenen unabänderlichen Textes wurden darüber hinaus nachfolgende Bedingungen und Auflagen eingefügt. Die nachstehend beschriebenen Bedingungen betreffen den Fahrgastverkehr vom Zeitpunkt der Einschiffung bis zum Zeitpunkt der Ausschiffung.

Der Fahrgast ist selbst verantwortlich für seine eigene Person, seine Gepäckstücke und mitgeführten Gegenstände. Die Reederei lehnt jegliche Haftung ab, die aus einer mangelnden Aufsicht seitens des Fahrgastes resultiert oder aus der Nichtbeachtung der Transportanweisungen der Reederei. Der Fahrgast erklärt, daß er die nachfolgenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert.

Wichtig: Sollte der Transport durch die Beauftragung eines Spediteurs und nicht durch COMANAV durchgeführt werden, kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Spedition zur Anwendung. COMANAV handelt in diesem Fall als Erfüllungsgehilfe der Spedition. Um die Abfertigung zu beschleunigen wird empfohlen sich spätestens 3 Stunden vor der im Fahrticket eingetragenen Abfahrtszeit im Hafengebäude der Reederei einzufinden und das Fahrticket vorzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten besteht kein Anspruch auf Beförderung von Fahrgast und Fahrzeug.

§ 1. Das Fahrticket

1. a Das Fahrticket ist personenbezogen und nicht übertragbar. Der Kauf eines Fahrtickets ist unabhängig und der Fahrpreis im voraus zahlbar. Sollten sich zwischen Kauftag des Fahrtickets und Leistungserbringung Tarifschwankungen ergeben, behält sich die Reederei das Recht vor, die Differenz vom Fahrgast gegebenenfalls einzuziehen.

2. a Das Fahrticket umfaßt nur die Beförderung vom Hafen der Einschiffung bis zum Hafen der Ausschiffung. Die Gültigkeit eines Fahrtickets kann maximal 1 Jahr vom Datum der Ausstellung betragen. Die Reederei behält sich das Recht vor, die Gültigkeit des Fahrtickets durch Ausstellung eines neuen Fahrtickets zu ändern. Die Reederei kann, unbeschadet ihrer Rechte, die Transportbedingungen in Bezug auf Route, Zeitplan und Tarif ändern.

§ 2 Rückerstattungen

Buchung und Ticketausstellung erfolgen zeitgleich. Der Fahrbetrag muß bei Buchung in voller Höhe entrichtet werden und unterliegt einer Stornogebühr von 100%. Eine Rückerstattung ist nicht möglich. Eine Änderung von Datum und Kabinenversion ist bis 72 Stunden vor Abfahrt gegen eine Änderungsgebühr erlaubt. Bei Wahl einer preiswerteren Kabinenkategorie erfolgt keine Rückerstattung der Preisdifferenz.

Im Falle einer **Annullierung seitens der Reederei** hat der Fahrgast die Wahl der Rückerstattung des Fahrpreises oder einer Verlängerung der Gültigkeit bis zu 1 Jahr nach Ausstellung des Fahrtickets. Bei Ablehnung einer Beförderung im Hafen bei Abfahrt ist ein schriftlicher und abgestempelter Vermerk seitens des Personals der Reederei mit der Begründung der Ablehnung einzuholen.

4. Nicht auffindbare oder verloren gegangene Fahrtickets müssen neu erworben werden. Die Rückerstattung eines solchen Tickets kann erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen wenn sichergestellt ist, daß es in diesem Zeitraum nicht benutzt wurde.

§ 3 Zutritt an Bord

3.1. Der Inhaber eines Fahrtickets ist angehalten, sich nach den Transportbedingungen der Reederei zu richten und die Anweisungen des Kapitäns zu befolgen. Er hat ausschließlich Zutritt zu der von ihm gebuchten Klasse, die auf seinem Fahrticket angezeigt wird und nur zu den für Fahrgäste ausgewiesenen Bereichen.

3.2 Der Zutritt an Bord ist nur solchen Fahrgästen gestattet, die im Besitz ordnungsgemäßer Ausweisdokumente sind, die von den Hafenbehörden gesichtet und genehmigt wurden. Sollten die Behörden des Ankunftslandes die Einreise des Fahrgastes verweigern, muß die Reederei nicht für den Rücktransport des Fahrgastes aufkommen. Sollte sie behördlich zum Rücktransport des Fahrgastes verpflichtet werden, muß der Fahrgast die Fahrpassage für die Kosten der Rückreise aufkommen.

3.3 **Frauen, die über den 6. Monat hinaus schwanger sind**, werden nicht befördert. Ausschließlich der Bordinnenarzt ist dazu ermächtigt, den Stand der Schwangerschaft zu beurteilen. Die Reederei entzieht sich jeglicher Verantwortung bei Verstößen gegen diese Bestimmung und bei Verschweigen der Schwangerschaft.

3.4 **Minderjährige Kinder** obliegen der Aufsicht und Verantwortung ihrer Eltern. Alleinreisende Kinder unter 16 Jahren dürfen nur mit einer schriftlichen, rechtskräftig unterschriebenen Erklärung der Eltern oder des Vormundes an Bord. In dieser Erklärung wird die Reederei von jeglicher Haftung entbunden.

3.5 Bereits **ohne Reservierung ausgestellte Fahrtickets** müssen spätestens 10 Tage vor Abreise gebucht und bestätigt werden. Fahrgäste, die im Besitz eines Fahrtickets ohne Reservierung sind, haben keinen Anspruch auf Beförderung und können nur bei ausreichenden Kapazitäten mit an Bord genommen werden.

3.6 **Hunde und Katzen** sind an Bord zugelassen, wenn sie über die erforderlichen Dokumente verfügen. Sie werden während der Überfahrt in der Tierstation untergebracht, wo sie sich nicht in der Nähe der Fahrgäste befinden. Die Reederei übernimmt keine Haftung für Verlust, Krankheiten oder Todesfälle ebensowenig für Schäden, die während der Fahrüberfahrt eintreten. Der Besitzer des Tieres ist für an Bord entstehende Schäden verantwortlich.

3.7 Der Fahrgast ist verpflichtet **wahrheitsgemäße Angaben** zum **Alter von Kindern** zu machen sowie zum **Fahrzeug und den Fahrzeugmaßen**. Bei falschen Angaben wird vom Fahrgast ein Aufpreis erhoben oder der Zutritt an Bord verweigert.

§ 4 Haftung

4.1 Die Reederei haftet nicht für **Routenänderungen, Fahrtunterbrechungen oder Verspätungen** bei Abfahrt und Ankunft, die nicht von ihr verschuldet wurden, z.B. bei politischen Unruhen, witterungsbedingten Ereignissen, behördliche Kontrollen, Rettungsmaßnahmen oder ein erforderlicher Wechsel auf ein anderes Fahrschiff. Alle Konsequenzen aus diesen Vorkommnissen unterliegen nicht dem Verantwortungsbereich der Reederei und hieraus entstehende Kosten obliegen dem Fahrgast.

4.2 Die Reederei haftet nicht für **Folgen aus Ereignissen** die einem Fahrgast widerfahren sind, sei es durch eine Unterlassung oder durch eine Handlung.

4.3 Sie haftet des weiteren nicht für **Schäden**, die einem Fahrgast, seinem Gepäck oder seinem Fahrzeug durch höhere Gewalt oder Zufall entstanden sind. Sollte die Zuständigkeit anerkannt werden gilt folgende Regel:

1. Schäden oder Verlust an Gegenständen und Gepäck des Fahrgastes

Artikel 281 des DCCM sieht vor, daß die Beförderung von Fahrgastgepäck in der gleichen Art wie die Beförderung von Fracht gehandhabt wird, es sei denn, daß der Fahrgast sein Gepäck selbst in Verwahrung nimmt. In diesem Fall haftet die Reederei nicht für Verlust oder Beschädigung, ausgenommen durch schuldhaftes Verursachen seitens der Reederei oder ihrer Mannschaft.

2. Körperliche Schäden oder Tod des Fahrgastes:

In Übereinstimmung mit Artikel 290 des DCCM obliegt es dem Fahrgast, den Nachweis zu erbringen, daß der Unfall durch Verschulden der Reederei eingetreten ist, es sei denn, daß ein unvorhergesehenes Ereignis den Betrieb des Schiffes beeinträchtigt hat.

§ 5 Passagiere und Gepäck

5.1 Als an Bord zulässige Gepäckstücke gelten persönliche Objekte und für die Reise erforderliche Kleidung. Sollte Handelsware als Gepäck mitgeführt werden, verstößt der Fahrgast gegen geltendes Gesetz und gegen die Transportbestimmungen der Reederei. In diesem Fall muß er, von darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüchen und Bußgeldern abgesehen, den doppelten Tarif der Frachtgebühren bezahlen.

5.2. Das maximal zulässige Gewicht des Gepäcks beträgt 60 kg pro Fahrgast.

5.3. Es ist verboten sowohl im Gepäck als auch im Fahrzeug, explosive, giftige, radioaktive oder Zündstoffe mitzuführen sowie Schusswaffen mit oder ohne Patronen. Weiterhin untersagt sind Gegenstände, deren Export oder Import durch Gesetze, polizeiliche Verordnungen oder durch Zollbehörden untersagt sind. Die Beförderung derartiger Gegenstände wird als Gesetzesverstoß erachtet und unterliegt der strafrechtlichen Verfolgung und Sanktionen.

5.4. Die bei Ankunft des Fahrschiffes nicht abgeholtten Gepäckstücke werden ausgeladen und den zuständigen Behörden übergeben. Die hierdurch entstehenden Kosten, Gebühren und Risiken gehen zu Lasten des Besitzers.

5.5. Die Reederei behält sich ausdrücklich eine Frist von 3 Monaten vor für die Nachforschung von verlorengegangenen Frachtstücken.

5.6. Der Kapitän ist ausdrücklich berechtigt unbeaufsichtigtes und herrenloses Gepäck zu durchsuchen und den zuständigen Behörden zu übergeben.

5.7. Die Reederei haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen, Geld, Schmuck, o.ä., wenn diese nicht deklariert und dem Zahlmeister gegen Quittung übergeben wurden.

§ 6 Reklamationen

6.1 Schäden oder Verlust von Gepäck und Fahrzeugen. Reklamationen werden ausdrücklich nur dann berücksichtigt, wenn sie noch vor Ausschiffung schriftlich festgehalten wurden. Sie müssen bis zum spätestens 8. Tag nach Anlegen des Fahrschiffes am Ankunftshafen beim Geschäftssitz der Reederei eingereicht werden. Im anderen Fall gilt, daß Gepäck und Fahrzeug in unbeschädigtem Zustand bei Ausschiffung ausgehändigt wurden. Nur solche Schäden werden anerkannt, die bei Bekanntwerden innerhalb des Hafengebiete nicht gegenteilig festgestellt wurden. Ansprüche auf Reparaturmaßnahmen an beschädigten Objekten oder Ersatz für Verluste verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Ausschiffung. Körperliche Schäden oder Tod eines Fahrgastes:

6.2 Nur solche Ansprüche können berücksichtigt werden, die noch während des Aufenthalts an Bord gemeldet und vom Bordpersonal durch ein schriftliches Protokoll bestätigt wurden. Sie müssen dem Sitz der Reederei spätestens innerhalb 15 Tagen nach Ausschiffung schriftlich und nachweislich eingereicht werden.

6.3 Schadenersatzansprüche aus körperlichen oder tödlichen Verletzungen verjähren 2 Jahre ab dem Tag der Ausschiffung oder der eigentlich vorgesehenen Ausschiffung.

§ 7 Der Fahrgast erklärt, daß er diese Bedingungen zur Kenntnis genommen hat und sie ausdrücklich ohne irgendwelche Vorbehalte akzeptiert.

§ 8 Gerichtsstand ist ausschließlich Casablanca, Marokko für einen aus diesem Beförderungsvertrag entstehenden Rechtsstreit. Dies gilt auch für den Fall einer Klägereinschaft oder in Zusammenhang mit anderen Streitfällen.